

# Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

## Nationalrat – Conseil national

1989

Herbstsession – 9. Tagung der 43. Amtsdauer  
Session d'automne – 9<sup>e</sup> session de la 43<sup>e</sup> législature

### Erste Sitzung – Première séance

Montag, 18. September 1989, Nachmittag  
Lundi 18 septembre 1989, après-midi

14.30 h

Vorsitz – Présidence: Herr Iten

**Präsident:** Ich begrüße Sie zur Herbstsession. Session und Sitzung sind eröffnet. Ich bitte Sie, zunächst folgende Mitteilungen entgegenzunehmen.

Der Einsatz der provisorischen Lautsprecheranlage des EMD während der Sommersession war offensichtlich erfolgreich. Die Auswertung der Fragebogen hat ergeben, dass mehr als drei Viertel der Antworten Qualität und Verständlichkeit dieser Anlage sehr positiv – im Bereich zwischen gut und sehr gut – beurteilen. Während dieser Session wird erneut die EMD-Anlage eingesetzt. Durch die Montage von zusätzlichen Lautsprechern und kleineren technischen Modifikationen wird versucht, das Resultat nochmals zu verbessern. Die alte Einrichtung wird nicht mehr verwendet. Eine systematische Auswertung der Beurteilung der provisorischen Anlage ist für diese Session nicht mehr vorgesehen; es ist aber denkbar, dass Sie persönlich noch befragt werden, namentlich in Hinsicht auf Ihre Beurteilung ganz allgemein, aber auch auf Ihre Gewohnheiten bei der Benützung der Lautsprecheranlage und der Mikrophone am Rednerpult. Nach der Herbstsession beginnen die Arbeiten für die definitive Beschallungsanlage. Die Installation und die Erprobung der neuen Anlage wird mehrere Wochen oder Monate dauern.

Sie ersehen aus dem chronologischen Sessionsprogramm, dass Sie mehrere Schwerpunkte zu beraten haben. Dies setzt wiederum voraus, dass Sie im Rahmen des Reglementes Einschränkungen akzeptieren. Die Fraktionspräsidentenkonferenz schlägt Ihnen deshalb vor, bei den Redezeiten die bisherige Regelung weiterhin zu praktizieren, nämlich: Einzelredner fünf Minuten, Antragsteller 10 Minuten, Fraktionssprecher 15 Minuten. Die Berichterstatter aus den Kommissionen haben an sich keine Redezeitbeschränkung. Es wäre indessen der Wunsch der Fraktionspräsidentenkonferenz, dass sich auch die Berichterstatter – wenn möglich – an eine Zeitbeschränkung von rund 15 Minuten halten würden.

Die Fraktionspräsidentenkonferenz schlägt Ihnen im weitern vor, verschiedene Debatten zu organisieren: Mit einem Verzicht auf eine Eintretensdebatte wollen wir das Geschäft Schweizerisches Landesmuseum Prangins behandeln, mit einer Beschränkung der Eintretensdebatte auf Kommissions- und Fraktionssprecher folgende Geschäfte: Bürgerrechts-

gesetz; Radio und Fernsehen, Bundesgesetz; Rüstungsprogramm 1989; Parlamentarische Initiative, Aenderung des Bundesgesetzes über die Stempelabgabe.

Wir schlagen Ihnen vor, die folgenden Debatten nach Artikel 64 Buchstabe a unseres Ratsreglementes zeitlich zu limitieren: den Bericht über die Freihaltung der Wasserstrassen auf 175 Minuten und die beiden Volksinitiativen «Begrenzung des Strassenbaus» und «Nationalstrassennetz» ebenfalls auf je 175 Minuten. Dabei möchte ich Sie orientieren, dass ich diese beiden Volksinitiativen in einer gemeinsamen Aussprache zusammenfassen möchte. Nachdem die beiden Volksinitiativen durch zwei verschiedene Kommissionen vorberaten wurden, würde dies bedeuten, dass diese vier Kommissionssprecher je 15 Minuten zur Verfügung haben. Es ist schliesslich unser Wunsch, dass die Fraktionssprecher – sofern sie nicht identisch sind für beide Geschäfte – sich die vorgegebene Zeit intern aufteilen.

Ein anderer Antrag ist nicht gestellt. – Sie haben so beschlossen.

88.061

### **Besoldung und berufliche Vorsorge der Mitglieder des Bundesrates, des Bundesgerichts und des Bundeskanzlers Rétribution et prévoyance professionnelle des membres du Conseil fédéral et du Tribunal fédéral ainsi que du chancelier de la Confédération**

Siehe Seite 821 hiervor – Voir page 821 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 21. Juni 1989  
Décision du Conseil des Etats du 21 juin 1989

### **B. Bundesbeschluss über Besoldung und berufliche Vorsorge der Mitglieder des Bundesrates und des Bundesgerichts sowie des Bundeskanzlers Arrêté fédéral concernant la rétribution et la prévoyance professionnelle des membres du Conseil fédéral et du Tribunal fédéral ainsi que du chancelier de la Confédération**

*Differenzen – Divergences*

#### **Art. 3 Abs. 3**

*Antrag der Kommission  
Festhalten*

**Art. 3 al. 3**

*Proposition de la commission*  
Maintenir

**Seiler Hanspeter**, Berichterstatter: Die Zustimmung der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte zur Ausrichtung eines vollen Ruhegehalts, wenn die Magistratsperson nicht die minimale Anzahl von Amtsjahren erfüllt hat, mag man als kleinlich bezeichnen. Die Bestimmung hat aber überhaupt nichts mit Misstrauen oder irgend etwas Ähnlichem zu tun. Sie kann ja in heiklen Fällen vielmehr zur Klarheit beitragen und entspricht in dem Sinne einer klaren Kompetenzabgrenzung, die unter Umständen sogar im Interesse des Betroffenen oder der Betroffenen, also im Interesse der Sache liegt. Die Kommission bittet Sie mit neun Stimmen bei zwei Enthaltungen, an dieser Mitwirkung, wie sie in Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 2 zweiter Satz formuliert ist, festzuhalten.

**Mme Déglise**, rapporteur: A l'article 3, la commission tient à ce que le Parlement ait sa part de responsabilités en cette matière et maintient la compétence à la Délégation des finances d'approuver l'octroi d'une retraite complète en cas de démission prématurée pour raison de santé. Je vous invite donc à voter dans le sens proposé par la commission.

**Bundesrat Stich**: Ich bitte Sie, nicht Ihrer Kommission zu folgen, sondern dem Bundesrat und dem Ständerat. Man kann natürlich sagen, es sei kein Misstrauen, wenn die Finanzdelegation eingeschaltet werde, um zu entscheiden, ob eine Rente oder wieviel gesprochen werden soll. Denken Sie bitte an die Konsequenzen. Das würde bedeuten, dass man als ausscheidendes Mitglied des Bundesgerichts bzw. des Bundesrates der Finanzdelegation beispielsweise ein ärztliches Zeugnis vorlegen würde über die Fähigkeit, die Geschäfte noch weiterführen zu können. Ich finde, das geht entschieden zu weit. Bitte stimmen Sie dem Ständerat und dem Bundesrat zu. Lehnen Sie den Antrag Ihrer Kommission ab.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	99 Stimmen
Dagegen	30 Stimmen

**Art. 4 Abs. 2**

*Antrag der Kommission*  
Festhalten

**Art. 4 al. 2**

*Proposition de la commission*  
Maintenir

**Seiler Hanspeter**, Berichterstatter: Es geht hier materiell um genau dasselbe. Es geht darum, die Zustimmung der Finanzdelegation schriftlich festzuhalten.

**Bundesrat Stich**: Trotz des grossen Erfolges, den ich vorhin gehabt habe, beantrage ich Ihnen, dem Ständerat und dem Bundesrat zuzustimmen. Sie tun es vermutlich in Ihrem eigenen Interesse; denn letztlich sollte ein Rücktritt auch möglich werden, ohne dass man zwangsläufig unzählige Nachweise erbringt. Tun Sie es bitte in Ihrem Interesse.

*Abstimmung – Vote*

Für den Antrag der Kommission	91 Stimmen
Dagegen	31 Stimmen

**Art. 5 Abs. 1**

*Antrag der Kommission*  
.... ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen ....

*Antrag Oester*

Festhalten am Beschluss des Nationalrates

**Art. 5 al. 1**

*Proposition de la commission*

.... un revenu professionnel ou une rente, sa retraite est réduite ....

*Proposition Oester*

Maintenir la décision du Conseil national

**Oester**: In der Junisession haben Sie vernünftigerweise beschlossen, in Artikel 5 Absatz 1 und in Artikel 10 Absatz 2 bis ganz einfach von Einkommen zu sprechen, d. h., dass das Ruhegehalt von Magistraten auch dann gekürzt werden kann, wenn ein hoher Vermögensertrag, der ebenfalls Einkommen darstellt, zu einem höheren als ihrem früheren Einkommen führt.

Der Bundesrat wollte nur Erwerbseinkommen anrechnen. Die Kommission ging einen kleinen Schritt weiter. Sie wollte auch ein allfälliges Ersatzeinkommen anrechnen. Das ist auch ihr heutiger Antrag. Damit tat sie leider nur einen halben Schritt in die richtige Richtung. Logisch und kohärent sind in der Ruhegehaltsfrage nur zwei Lösungen:

1. Das stattliche Ruhegehalt wird in jedem Fall vollumfänglich ausbezahlt, völlig unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation der Magistratsperson im Ruhestand. Dieser Lösung würden meine und Ihre Wähler nicht zustimmen.

2. Das Gesetz sieht eine Kürzung des Ruhegehaltes für den Fall vor, dass das Gesamteinkommen des Magistraten im Ruhestand höher wäre als das eines amtierenden Magistraten. Es ist eine simple Frage der Logik und der Konsequenz, jede Form von Einkommen, Erwerbs-, Ersatz- und Vermögenseinkommen, zu berücksichtigen. Es gibt keinen sachlichen Grund, das Vermögenseinkommen von betuchten Altmagistraten zu privilegieren, dies umso weniger als das Ruhegehalt eine reine Fürsorgeleistung ist und keine mit eigenen Prämien erworbene Rente. Sehr vermögenden Altbundesräten oder Altbundesrichtern – und solche gibt es bekanntlich immer wieder – ein volles Ruhegehalt gleichsam nachzuwerfen, ist durch nichts gerechtfertigt und dem Steuerzahler sowie dem kleinen AHV-Rentner gegenüber nicht vertretbar.

Die einstimmige LdU/EVP-Fraktion beantragt Ihnen, an Ihren Beschlüssen zu Artikel 5 und 10 festzuhalten und nicht der fragwürdigen Lösung des Ständerates zuzustimmen. Ich danke Ihnen zum voraus für diesen Beschluss.

**Seiler Hanspeter**, Berichterstatter: Die Kommission kam in ihren Beratungen auf ihren ursprünglichen Antrag zurück, das heisst, dass beim Abzug vom Ruhegehalt nur Erwerbs- und Ersatzeinkommen berücksichtigt werden soll. Man kann dies als eine Art Kompromisslösung zwischen bundesrätlicher Fassung und Ihrer Fassung, d. h. heute wieder Antrag Oester, bezeichnen.

Ich danke für das Lob von Herrn Oester, dass er uns wenigstens attestiert hat, einen halben Schritt in die richtige Richtung zu tun; ein halber Schritt ist immerhin besser als keiner.

Bei allem Verständnis für den wiederum vorliegenden Antrag, alles Einkommen beim Abzug vom Ruhegehalt zu berücksichtigen, muss ich doch daran erinnern, dass damit Rechtungleichheiten geschaffen werden könnten. Rechtungleich ist es zum Beispiel, wenn Magistratspersonen das Ruhegehalt gekürzt wird, nur weil ein Vermögen vorhanden ist, ein Vermögen, das z. B. durch Erbschaft, also gewissermassen «unverschuldet», oder durch eine frühere Tätigkeit zusammengekommen ist. Jemand anderes ohne Vermögen hätte dann das volle Ruhegehalt. Ruhegehalt ist ja nicht eine Frage des Reichtums des Bezügers, es hat vielmehr mit Gesetzen und mit beruflicher Vorsorge zu tun. Ein hoher Beamter – ein anderes Beispiel –, der nicht Magistratsperson ist, bezieht unter Umständen eine sehr hohe Rente. Er besitzt vielleicht aus den gleichen obgenannten Gründen ein eher grosses Vermögen. Ihm wird keine Rente gekürzt. Wollen Sie denn einen Bundesrat schlechter stellen als einen Beamten, der unter ihm gearbeitet hat? Ich glaube, man müsste – bei allem Verständnis – hier den Grundsatz der Rechtsgleichheit berücksichtigen.

Ich beantrage Ihnen, den beiden erwähnten Artikeln in der For-

mulierung der Kommission zuzustimmen und die Fassung «Erwerbs- oder Ersatzeinkommen» zu wählen.

Mme **Déglise**, rapporteur: Le Conseil national, dans sa séance du 12 juin, s'était arrêté au terme de «revenu» tout court, libellé ainsi: «Aussi longtemps qu'un magistrat touche un revenu, sa retraite est réduite dans la mesure où le total de la retraite d'un revenu professionnel excède le traitement annuel d'un magistrat en fonction». Cela signifiait que le revenu comprenait également celui de la fortune.

Dans sa nouvelle version, la commission vous propose de ne retenir que le revenu professionnel et une rente. Elle renonce donc à tenir compte du revenu de la fortune, ce en quoi, à mon avis, elle a totalement raison.

Le Conseil des Etats s'en tient à la proposition du Conseil fédéral, c'est-à-dire de ne retenir que le revenu professionnel. M. Oester, quant à lui, suggère de revenir à la première version du Conseil national, soit de tenir compte de tous les revenus, y compris ceux de la fortune.

Au nom de la commission, je vous invite à accepter la proposition de la commission de ne retenir que le revenu professionnel et les rentes.

**Oester:** Der Präsident Ihrer Kommission, Herr Seiler, hat einen Vergleich angestellt, und dieser Vergleich ist nicht zulässig. Er hat den Magistraten mit dem hochbesoldeten Beamten verglichen. Es ist richtig, wenn man dem hochbesoldeten Beamten keine Rentenkürzung zumutet, wenn er Vermögen hat, weil er ein Leben lang Prämien für seine Rente einbezahlt hat und deshalb einen Rechtsanspruch darauf erworben hat.

Ich betone noch einmal, das Ruhegehalt der Magistratspersonen ist eine Fürsorgeleistung; man hört dies nicht gerne, aber es ist so. Es ist eine reine Fürsorgeleistung, für die kein Rapen Prämie entrichtet worden ist. Man kann die beiden Dinge nicht vergleichen, weil sie ganz verschieden sind.

Ich bitte Sie sehr, meinem Antrag zuzustimmen. Sie können sicher sein, dass Sie damit der Lösung folgen, die Ihre Wähler in einer Abstimmung auch treffen würden.

Bundesrat **Stich:** Ich möchte Herrn Oester wirklich danken, dass er uns wenigstens am Schluss des Dienstes einer Fürsorgeleistung für würdig hält. Ihr Vergleich, den Sie mit dem Beamten gemacht haben, der ein Leben lang Prämien bezahlt, hinkt etwas. Denn wenn man die Prämien bezahlen müsste, dann ist es vermutlich so wie überall, dass man entsprechend das Einkommen erhöhen müsste. Dann käme es vermutlich – Herr Oester – wieder auf das gleiche heraus.

Ich schätze Sie sehr, Herr Oester. Sonst denken Sie in der Regel doch klar. Aber Ihre Vorstellung, dass man weniger Ruhegehalt bekommen soll, wenn man über ein Einkommen aus Vermögensertrag verfügt, ist nicht logisch. Wenn Sie nämlich ganz konsequent wären, dann müssten Sie sagen, ein Bundesrat oder eine Bundesrätin, der oder die über ein Einkommen aus Vermögensertrag verfügt, habe im Grunde genommen als Bundesrat oder als Bundesrätin auch keinen Anspruch auf eine volle Entschädigung. Das ist doch die logische Konsequenz. Das Ruhegehalt ist eine Fortsetzung, eine Abgeltung für geleistete Dienste, und in der Regel ist jeder Arbeiter seines Lohnes wert. Ich hoffe auch ein Bundesrat.

#### Abstimmung – Vote

Für den Antrag Oester	31 Stimmen
Für den Antrag der Kommission	86 Stimmen

#### Art. 5 Abs. 2

Antrag der Kommission  
Festhalten

#### Art. 5 al. 2

Proposition de la commission  
Maintenir

**Seiler Hanspeter**, Berichterstatter: Dieser Absatz 2 verschwindet logischerweise: Nachdem wir zuvor dem Kommissionsantrag gefolgt sind, entfällt er automatisch.

#### Angenommen – Adopté

#### Art. 10 Abs. 2bis

Antrag der Kommission

.... ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen ....

#### Antrag Oester

Festhalten am Beschluss des Nationalrates

#### Art. 10 al. 2bis

Proposition de la commission

.... un revenu professionnel ou une rente, sa rente est réduite ....

#### Proposition Oester

Maintenir la décision du Conseil national

**Präsident:** Ich nehme an, Herr Oester, dass aus dem gleichen Grund der Antrag bei Artikel 10 nicht mehr gestellt wird. Damit ist auch diese Differenz bereinigt.

#### Angenommen gemäss Antrag der Kommission

Adopté selon la proposition de la commission

#### An den Ständerat – Au Conseil des Etats

85.069

## Arbeitsvermittlungsgesetz. Revision Loi sur le service de l'emploi. Révision

Siehe Seite 236 hiavor – Voir page 236 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 21. Juni 1989

Décision du Conseil des Etats du 21 juin 1989

#### Differenzen – Divergences

#### Art. 19

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

#### Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

**Reimann Fritz**, Berichterstatter: Einleitend etwas zur Kommissionsarbeit. Ich werde mich dem Wunsch des Präsidenten entsprechend kurz fassen. Wir haben am 31. August in der Kommission zu den Differenzen im Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih Stellung genommen. Diese Differenzen haben sich auf ein Minimum reduziert, denn der Ständerat hat sich in wesentlichen Punkten dem Nationalrat angeschlossen. So hat er in Artikel 4 Absatz 5 und in Artikel 15 Absatz 5 den Bewilligungsgebühren sowohl bei der Arbeitsvermittlung wie beim Personalverleih zugestimmt.

In Artikel 19 ist der Ständerat dem Nationalrat teilweise entgegengekommen, so dass Ihnen unsere Kommission einstimmig empfiehlt, der vorliegenden Fassung des Ständerates zuzustimmen.

Schliesslich ist der Ständerat – entgegen der Mehrheit seiner vorberatenden Kommission – in Artikel 26 bezüglich Vermittlungspflicht durch die öffentlichen Arbeitsämter dem Nationalrat gefolgt. Der Nationalrat hat sich somit nur noch mit Artikel 20 zu befassen, zu welchem eine Kommissionsminderheit einen Minderheitsantrag eingereicht hat. Es geht um die Frage, wieweit ein Gesamtarbeitsvertrag, dem der Einsatzbetrieb un-

## **Besoldung und berufliche Vorsorge der Mitglieder des Bundesrates, des Bundesgerichts und des Bundeskanzlers**

## **Rétribution et prévoyance professionnelle des membres du Conseil fédéral et du Tribunal fédéral ainsi que du chancelier de la Confédération**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.061
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.09.1989 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1245-1247
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 693

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.